

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Beroep te Gent (Belgien), eingereicht am 30. November 2009 — Vanddoorne NV/Belgischer Staat

(Rechtssache C-489/09)

(2010/C 37/23)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van Beroep te Gent

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Vanddoorne NV

Beklagter: Belgischer Staat

Vorlagefrage

1. Stehen die belgischen Rechtsvorschriften, insbesondere Art. 58 § 1 bzw. iVm Art. 77 § 1 Nr. 7 WBTW mit Art. 27 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates ⁽¹⁾, nach dem die Mitgliedstaaten Vereinfachungsmaßnahmen ergreifen können, und/oder mit Art. 11 Teil C Abs. 1 derselben Richtlinie, der bei vollständiger oder teilweiser Nichtzahlung einen Anspruch auf Erstattung von Mehrwertsteuer einräumt, in Einklang, wenn diese nationalen Rechtsvorschriften (1) für die Lieferung von Tabakwaren eine Vereinfachung der Erhebung der Mehrwertsteuer vorsehen, indem diese Steuer allein an der Quelle erhoben wird, und (2) den steuerpflichtigen Zwischenhändlern in der Lieferkette, die die Mehrwertsteuer auf diesen Tabakwaren getragen haben, den Anspruch auf Erstattung dieser Steuer bei Verlust der gesamten Kaufpreisforderung oder eines Teils derselben versagen?

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche Steuerbemessungsgrundlage (Abl. L 145, S. 1).

Klage, eingereicht am 30. November 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-490/09)

(2010/C 37/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Rozet und E. Traversa)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg

Anträge

Der Kläger beantragt,

— festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. [49] EG-Vertrag verstoßen hat, dass es Art. 24 des Code des assurances sociales, der die Erstattung der Kosten für in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführte biomedizinische Analysen ausschließt und eine Übernahme dieser Analysen nur über das Sachleistungssystem vorsieht, und Art. 12 der Satzung der Union des caisses de maladie, wonach die Kosten für in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführte biomedizinische Analysen nur dann erstattet werden, wenn alle in den nationalen luxemburgischen Übereinkünften vorgesehenen Voraussetzungen für die Durchführung erfüllt sind, in ihrer derzeitigen Fassung in Kraft lässt;

— dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage macht die Europäische Kommission geltend, dass der Beklagte gegen den in Art. 49 EG enthaltenen Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs verstoßen habe, indem er Rechtsvorschriften in Kraft lasse, nach denen die Erstattung der Kosten für in anderen Mitgliedstaaten durchgeführte biomedizinische Analysen und Laboruntersuchungen ausgeschlossen sei oder nur erfolge, wenn alle nach luxemburgischem Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Durchführung erfüllt seien.

Die Klägerin führt als Beispiel an, dass die nationalen Behörden die Kosten für Analysen und Untersuchungen nur dann übernehmen, wenn diese von einem gesonderten Labor durchgeführt würden, das alle nach luxemburgischem Recht vorgesehenen Voraussetzungen erfülle. In bestimmten Mitgliedstaaten würden solche Analysen jedoch nicht in Laboren, sondern von den Ärzten selbst durchgeführt.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die fraglichen Beschränkungen nicht durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt seien und auch keine im Hinblick auf die Erreichung des angestrebten Ziels des Schutzes der öffentlichen Gesundheit erforderliche und verhältnismäßige Maßnahme darstellen.

Klage, eingereicht am 1. Dezember 2009 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-493/09)

(2010/C 37/25)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und M. Afonso)